

liche Kirche sei ein Stück weit in ihren eigenen Strukturen als Rechtsträgerin öffentlichen Rechts anerkannt.³⁶

Diese Praxis ändert aber nichts daran, dass es der Gesetzgeber nach wie vor in der Hand hätte, für die Landeskirche eine Regelung zu treffen³⁷ oder sie – in welcher sich in der betreffenden Angelegenheit anbietenden Rechtsform auch immer – anzuerkennen, wie dies beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche beim Dekanat der Fall gewesen ist, auch wenn ihm kirchlicherseits die Rechtspersönlichkeit abgesprochen oder festgestellt wird, dass es nach dem 2. bzw. spätestens nach dem 21. Dezember 1997 nicht mehr bestehe.³⁸ Diese Frage ist für den staatlichen Bereich nicht von rechtlichem Belang,³⁹ wie sich dies aus Art. 244 PGR ergibt. Bei den nach dem Statut vom 18. Oktober 1982 verfassten Dekanat mit all seinen Organen handelt es sich demnach um eine öffentlichrechtliche Verbandsperson.⁴⁰

Auf Gemeindeebene, wo sich seit jeher das kirchliche Leben abspielt, tritt die Landeskirche dagegen als «Pfarrgemeinde» und Sonderorgan der (politischen) Gemeinde⁴¹ oder in der (politischen) Gemeinde selber, also in staatlichen Strukturen auf. Alois Ospelt charakterisiert die Pfarrge-

³⁶ So *Markus Walser*, Die Errichtung des Erzbistums Vaduz. Das Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Erzbistum Vaduz aufgrund der geltenden Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Kurzgutachten vom 18. Januar 1998), S. 6. In der Vergangenheit ist bei Kauf- und Tauschverträgen, die Kirchengut betrafen, das bischöfliche Ordinariat in Chur als Vertragspartner aufgetreten. Vgl. auch als Beispiel die Errichtung der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Triesen vom 15. Mai 1984, bei der als Stifter der Bischof von Chur und der Pfarrer von Triesen aufscheinen.

³⁷ Zur Rechtsnatur der Landeskirche siehe auch hinten S. 101 f.

³⁸ So im Zirkularschreiben II des Erzbischofs *Wolfgang Haas* vom 14. Januar 1998 an die Pfarrämter und Klöster/Ordensgemeinschaften im Erzbistum Vaduz sowie an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und an die Gemeindevorsteher im Lande Liechtenstein.

³⁹ So zu Recht *Giusep Nay*, Rechtsgutachten (Fn 32), S. 9.

⁴⁰ Wird kirchlicherseits die Rechtspersönlichkeit verneint, so ist das Dekanat i. w. S., an das sich das besagte Gesetz vom 20. Oktober 1987 als Landeskirche wendet, entgegen der von Erzbischof *Wolfgang Haas* in seinem Zirkularschreiben II geäußerten Ansicht als eine öffentlichrechtliche Verbandsperson zu betrachten, die nach Art. 244 Abs. 3 PGR als rechts- und handlungsfähig zu gelten hat. Vorschriften des öffentlichen Rechts gibt es nicht, die dem entgegenstehen könnten.

⁴¹ Vgl. § 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1, LR 182.2, und das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1. Art. 38 Satz 2 LV sieht vor, dass (staatliche) «Kirchgemeinden» geschaffen werden. Beispielhaft für das Zusammengehen von